

unter Berücksichtigung:

1. die in diesem Vertrag genannten Namen und Begriffe werden wie folgt definiert:

- **Park:** Allgemeinen Bestimmungen im Hinblick auf die Erholungswohnungen/Ferienimmobilien;
- **Ferienwohnung:** Eine Einheit im Park, die ein Stein- oder Holz-Ferienhaus oder einen Holz--Chalet mit den zugehörigen Grundstücken und / oder Parkplätzen umfasst, sind der private Bereich der Eigentümer des Parks "The Horn" in Dirkshorn.
- **Allgemeine Einrichtungen:** Alle Einrichtungen/Versorgungen, die von allen Eigentümern und Nutzern der Ferienwohnungen genutzt werden, wie Wege, Pfade, Grünflächen, Spielplätze, Rezeption und sonstige Einrichtungen, die vom Verwalter betrieben und nicht im Privatbesitz sind.
- **Eigentümer:** Jede natürliche Person und/oder Gesellschaft oder deren Rechtsnachfolger, die/der Berechtigte/r von einem oder mehreren Ferienwohnungen ist.
- **Parkeigentümer:** Jede natürliche Person und/oder Rechtsperson oder deren Rechtsnachfolger, die berechtigt ist, die allgemeinen Einrichtungen und Privatteile in seinem Eigentum zu haben.
- **Nutzer:** Der Mieter, der Gast, der Besucher, der Übernachtungsgast und/oder die Familienmitglieder des Eigentümers und/oder andere Nutzer der Ferienimmobilie.
- **Parcelle:** Ein bebautes oder unbebautes Grundstück im Bungalowpark "De Horn", welches Eigentum vom Eigentümer ist und einen Teil vom privaten Bereich ist.
- **Verwalter:** Eine natürliche Person und/oder Rechtsperson oder deren Rechtsnachfolger, die die tägliche Verwaltung und den Betrieb des Parks ausübt und z.B. die allgemeinen Einrichtungen verwaltet/betreibt.
- **Parteien:** Der Verwalter/Betreiber und der Eigentümer zusammen.

2. dass der Verwalter/Betreiber die tägliche Verwaltung des Parks und die Betreuung der allgemeinen Einrichtungen übernimmt, sowie dass der Verwalter/Betreiber die in diesem Zusammenhang, in diesem Vertrag näher umschriebenen Dienste zugunsten der Eigentümer verrichtet, einschließlich der Instandsetzung/ Reparatur und bei Bedarf die Ersetzung der bestehenden allgemeinen Einrichtungen mit Infrastruktur und Ähnlichem, wofür der Eigentümer die Verwalterkosten mit der Maßgabe schuldig ist,

dass der Verwalter/Betreiber für den Gebrauch/Abnahme der separaten Einrichtungen eine zusätzlich durch den Verwalter/Betreiber berechnete Vergütung dem Eigentümer in Rechnung stellen kann.

3. dass der Eigentümer das Eigentum an der Ferienwohnung/Chalet Nummer und/oder Parkplatz Nummer:..... im Park hat;
4. dass die Parkordnung vom Bungalowpark "De Horn", die wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist, eingehalten wird.

ERKLÄREN IN BEZUG AUF DIE VERWALTUNG DES PARKS FOLGENDES VEREINBART ZU HABEN:

ARTIKEL 1 - Parkverwaltung:

Unter Berücksichtigung des Vorbenannten verpflichtet sich der Verwalter/Betreiber für nachfolgende Verwaltung Sorge zu tragen:

I. Dienstleistungen:

- a) der Betrieb der Rezeption;
- b) die Einhaltung von Ruhe und Ordnung im Park (die Parkaufsicht), sofern die Befugnis des Verwalters dazu reicht, dies von ihm redlicher Weise gefordert werden kann und auch praktisch möglich und ausführbar ist.
- c) die Verwaltungsversorgung, die Schuldenbeitreibung und die Dokumentation;
- d) das Organisieren und das Ausführen der Abfuhr des normalen Haushaltsmülls (ab der zentralen Umwelstraße), sowie die Reinigung der allgemeinen Einrichtungen, soweit sie vom Betreiber betrieben werden;
- e) die Versorgung und Unterhaltung der Beleuchtung in und auf den allgemeinen Einrichtungen;
- f) die Versorgung und Unterhaltung der Verkehrsanlagen der allgemeinen Einrichtungen;
- g) die Organisation und Ausführen des Winterdienstes bezüglich der allgemeinen Einrichtungen;
- h) Unterstützung bei Katastrophen, die nicht unter den normalen Unterhalt fallen, soweit der Betreiber dazu befugt ist und in angemessener Weise dafür einzustehen hat;
- i) das Gewähren des Zugangs zu den allgemeinen Einrichtungen während der vom Betreiber festgesetzten Öffnungszeiten;
- j) das ordnungsgemäße Funktionieren der Schrankeninstallation;
- k) die Bekämpfung von Ungeziefer auf und in den allgemeinen Einrichtungen, soweit der Betreiber hiervon Kenntnis hat oder erlangen konnte;

Paraaf Eigenaar:

Paraaf Beheerder:

- l) dass notwendige Erneuern, Versetzen und Renovieren der allgemeinen Einrichtungen, soweit es erforderlich ist und diese vom Betreiber betrieben werden;
- m) Vermittlung bei Vermietung und/oder Selbstvermietung.

II. Unterhalt/Pflege/Wartung:

Der Betreiber verpflichtet sich, die folgenden Bestandteile der allgemeinen Einrichtungen zu unterhalten/pflegen/warten, soweit diese von ihm betrieben werden:

- a) die folgenden Kabel und Leitungen (Gas, Wasser, Elektrizität, Kabelfernsehen)
- b) die allgemeinen Pfade und Wege;
- c) die allgemeinen Grünflächen und Wasserparteien;
- d) die Hecken und Zäune;
- e) die Zugangsabsicherung;
- f) die Parkplätze;
- g) die Gebäude und Vergünstigungen, worunter die Reinigung und die Hygienekontrolle verstanden werden;
- h) die allgemeine Beleuchtung;.

Der Betreiber ist berechtigt, die Wartungs-, Reinigungs- und/oder Installationstätigkeiten/-dienstleistungen ganz oder teilweise Dritten zu übertragen.

III. Service:

Der Verwalter hat dafür Sorge zu tragen,

- a) die Aufsicht darüber, dass sich die Ferienwohnungen in einem guten Zustand befinden;
- b) das Empfangen und Verweisen/Verabschieden von Nutzern;
- c) die Annahme von Berichten und das Verständigen der betreffenden Eigentümer und/oder Nutzer;
- d) die Organisation des Postverkehrs;
- e) die Instandhaltung und das Funktionieren von technischen Einrichtungen/Installationen für den Empfang und die Übertragung von Fernsehsignalen, wobei ausschließlich der Verwalter die Paketeinrichtungen der Kabelbetreiber in Bezug auf das Fernsehprogramm auswählt, das im Park angelegte Kabel wird an den Eigentümer weitergeleitet.

IV. von den vorbenannten Verwalterpflichten werden ausdrücklich die Tätigkeiten ausgeschlossen, die der Eigentümer dem Verwalter wegen der Unterhaltung und/oder Reparatur seiner Ferienwohnung und oder Grundstück in Auftrag gibt.

V. Falls die allgemeinen Einrichtungen aufgrund von Wartung oder ähnlichen Gründen und/oder Katastrophen nicht oder nur zum Teil nutzbar sind, kann kein Recht auf Minderung der in Artikel 2 dieser Vereinbarung genannten Verwaltervergütung oder Schadensersatz gegenüber dem Verwalter geltend gemacht werden.

ARTIKEL 2 – Verwaltervergütung.

1. Bezüglich der in Artikel 1 genannten Tätigkeiten schuldet der Eigentümer jedes Grundstücks dem Verwalter eine jährliche Vergütung. Diese Vergütung beträgt für das Kalenderjahr 2012: € 1.200,00 (in Worten: zwölfhundert Euro), exklusive Mehrwertsteuer.
2. Falls der Prozentsatz der Umsatzsteuer gesetzlich verändert wird, erfolgt zwischen den Parteien innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Änderung eine Verrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Voraussetzungen.
3. Der Verwalter darf dem Eigentümer diese Vergütung in Rechnung stellen. Der Eigentümer ist verpflichtet, diese Vergütung innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des betreffenden Betrages an den Verwalter zu zahlen. Kann der Verwalter nicht rechtzeitig über den geschuldeten Betrag verfügen, ist er berechtigt, für jeden Tag der Säumnis des Eigentümers den geschuldeten Betrag mit einem gesetzlichen Verzugszins zu erhöhen, vermindert mit zwei Prozent (2%) bis zum Tag der gesamten Zahlung.
4. Die unter Artikel 2 Absatz 1 genannte Vergütung wird jährlich am 01. Januar, erstmals am 01.01.2013, auf Basis der Änderung des Preisindexes gemäß dem Verbraucherpreisindex (CIP) für alle Haushalte (2006=100), veröffentlicht durch das Zentrale Büro für Statistik (CBS) angepasst. Falls das CBS die Bekanntgabe der genannten Preisindexzahlen einstellt und / oder die Basis für die Berechnung von Änderungen sich ändert, soll sofern möglich, mittels einer daran angepassten oder vergleichbaren Indexzahl gerechnet werden.
5. Der Vergütungsbetrag wird jedes Jahr mittels der letzten geltenden Vergütung multipliziert mit dem Bruchteil, wobei der Zähler die Preisindexziffer vom 01. Januar des Jahres ist, und den Nenner die Preisindexzahl vom 01. Januar des vorherigen Jahr ist, festgesetzt.
6. Der Vergütungsbetrag wird jedoch nicht unter den in Artikel 2 Absatz 1 festgesetzten Betrag fallen.
7. Sofern aufgrund der Kosten, die von Behörden geltend gemacht werden und/oder auferlegt wurden und/oder in Folge von externer Kostenentwicklungen außerhalb des Einflussbereiches des Verwalters entstehen, ist der Verwalter berechtigt, den jährlich festgesetzten Betrag gemäß Artikel 2 Absatz 1 zu erhöhen, um die gemachten Kosten zu kompensieren.
8. Von den Verwaltungskosten sind in jedem Fall nicht mitumfasst:
 - a) die verbrauchsabhängigen Kosten für Gas, Wasser, Strom;
 - b) Kanalbenutzung;
 - c) Abfallgebühr;
 - d) Reinigungskosten;
 - e) Wasserschutzgebühr;
 - f) Gemeindeabgaben;
 - g) Touristensteuer;
 - h) Pendlerpauschale;
 - i) Besucher- und/oder Übernachtungs – und oder Gästeregelung;
 - j) Nutzung eines Briefkastens;
 - k) Schrankenpas/Münze;
 - l) Kosten für die Lieferung von Kabelfernsehn;
 - m) Internetanschluss – und -lieferungskosten

Paraaf Eigenaar:

Paraaf Beheerder:

Vorbenannte Kosten werden pro Grundstück und gesondert, zuzüglich der Verwaltungsvergütung, jährlich durch den Verwalter bzw. durch die jeweilige Behörde festgesetzt und dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

ARTIKEL 3 – Lieferung Versorgungsleistungen.

1. Das Gasnetzwerk wird, soweit erforderlich verbessert, ersetzt, verlegt und in Stand gehalten. Das Netzwerk muss die staatlichen Anforderungen erfüllen. Die Kosten der Erneuerung und Instandhaltung von Leitungen/Verschlüssen etc. gehen gemäß der derzeitigen Gesetzgebung ab dem Punkt der Einspeisung bis zum Gaszähler zu Lasten des Verwalters.
2. Trinkwasserleitungen werden, soweit erforderlich, verbessert, ersetzt, verlegt und in Stand gehalten. Das Netzwerk muss die staatlichen Anforderungen erfüllen. Die Kosten der Erneuerung und Instandhaltung von Leitungen/Verschlüssen etc. gehen gemäß der derzeitigen Gesetzgebung ab dem Punkt der Einspeisung bis zum Wasserzähler zu Lasten des Verwalters.
3. Hydranten/ - leitungen werden, soweit erforderlich, verbessert, ersetzt, verlegt und in Stand gehalten. Das Netzwerk muss die staatlichen Anforderungen erfüllen. Die Kosten der Erneuerung und Instandhaltung von Leitungen/Hydranten etc. gehen ab dem Punkt der Einspeisung bis zum Hydranten zu Lasten des Verwalters.
4. Das Stromnetzwerk wird, soweit erforderlich, verbessert, ersetzt, verlegt und in Stand gehalten. Anschlusswerte pro Ferienwohnung sind max. 25 Amp. Das Netzwerk muss die staatlichen Anforderungen erfüllen. Die Kosten der Erneuerung und Instandhaltung von Kabeln/ Verteileikästen etc. gehen gemäß der derzeitigen Gesetzgebung ab dem Punkt der Einspeisung bis zum Stromzähler zu Lasten des Verwalters.
5. Abwasserkanäle werden, soweit erforderlich, verbessert, ersetzt, verlegt und in Stand gehalten. Das Netzwerk muss die staatlichen Anforderungen erfüllen. Die Kosten der Erneuerung und Instandhaltung von Leitungen/Brunnen/Gruben etc. gehen ab dem Gemeindeanschluss bis zur Grundstücksgrenze zu Lasten des Verwalters.
6. Das Kabel-TV-Netzwerk wird, soweit erforderlich verbessert, ersetzt, verlegt und in Stand gehalten. Die Kosten der Erneuerung und Instandhaltung der Kabel/Verstärker etc. gehen ab dem Punkt der Einspeisung bis zur Grundstücksgrenze zu Lasten des Verwalters.
7. Verbesserungen, Ersetzungen und Verlegungen im Sinne von 3.1 bis 3.5 werden in den kommenden 4 Jahren erfolgen. Die derzeitigen Kabel, Leitungen und Installationen werden bis dahin funktionieren.
8. Das Gas, Wasser und Strom der Ferienwohnung wird durch den Verwalter an den Eigentümer geliefert (oder durch eine vom Verwalter angewiesene Partei).
9. Die Steinferienhäuser haben einen eigenen Anschluss an das öffentliche Gasnetzwerk, insoweit erfolgt die Lieferung von Gas nicht durch den Verwalter. In allen Ferienwohnungen sind Zwischenzähler zum Zwecke der Lieferung von Gas, Wasser und Strom vorhanden. Die Kapazität des Stromnetzwerkes soll an die gesetzlichen

Anforderungen angepasst werden. Anschlusswert pro Wohnung beträgt maximal 25 Amp. Diese Kosten hat der Verwalter zu tragen.

10. Der Eigentümer schuldet dem Verwalter eine durch diesen festgesetzte, monatliche im Voraus zu zahlende Vergütung für den Verbrauch von Wasser, Gas und Strom und sonstige Lieferungen/Dienste.
11. Der Verwalter wird dem Eigentümer diese Vergütung in Rechnung stellen. Der Eigentümer ist verpflichtet, diese Vergütung innerhalb von 14 Tagen ab Bekanntgabe des betreffenden Betrages an den Verwalter zu zahlen. Wenn der Verwalter nicht rechtzeitig über den geschuldeten Betrag verfügen kann, dann ist er berechtigt, für jeden Tag der Säumnis des Eigentümers den geschuldeten Betrag mit einem gesetzlichen Verzugszins zu erhöhen, vermindert mit zwei Prozent (2%) bis zum Tag der gesamten Zahlung.
12. Der Verwalter stellt den vom Eigentümer geschuldeten Betrag auf Basis der Kosten fest, die durch die mitgelieferten Dienste entstanden sind. Die Vergütung wird dem Eigentümer durch eine monatliche Vorauszahlung mit einer Jahresendabrechnung in Rechnung gestellt.
13. Der Verwalter erteilt dem Eigentümer jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Jahres eine Kostenübersicht der gelieferten Dienstleistungen.
14. Der Betrag, den der Eigentümer ausweislich der Übersicht über die betreffende Periode (unter Verrechnung der Vorschusszahlungen) zu wenig oder an den Verwalter zu viel gezahlt hat, soll innerhalb von dreißig Tagen nach Erteilung der Übersicht durch den Eigentümer bezahlt respektive vom Verwalter zurück bezahlt oder verrechnet werden. Keiner der Parteien kann sich seiner Zahlungsverpflichtung durch das Bestreiten der Richtigkeit des Inhalts der hiervor genannten Übersicht befreien.
15. Sofern der Verwalter einen Betrag vom Eigentümer im Sinne von Absatz 5 zu viel erhalten hat, während der Eigentümer dem Verwalter einen Betrag aus einer anderen Verpflichtung schuldig ist, ist dieser immer zur Verrechnung berechtigt, ohne sich dabei ausdrücklich auf das gemäß Artikel 6:127 Absatz 2 BW gesetzlich geregelte zu berufen.
16. Der durch den Eigentümer zu zahlende Vorschuss soll jährlich durch den Verwalter, soweit möglich auf Basis der Aufstellung aus der vorangegangenen Periode, festgesetzt werden.

ARTIKEL 4 – Zinsloses Darlehen.

1. Das "Zinslose Darlehen" welches der Eigentümerverein Bungalowpark de Horn" von den Eigentümern empfangen hat, wird vierteljährlich mit der Verwaltungsvergütung verrechnet, soweit es den Bedingungen gemäß Artikel 2 entspricht und kein Zahlungsrückstand besteht.
2. Sofern ein Ferienbungalow im Bungalowpark de Horn verkauft wird, wird der Verwalter innerhalb von 2 Monaten das noch nicht verrechnete „Zinslose Darlehen“ zurück bezahlen.

Paraaf Eigenaar:

Paraaf Beheerder:

ARTIKEL 5 – Freizeitaktivitäten.

1. Der Verwalter verpflichtet sich, innerhalb von 2 Jahren nach Erhalt der benötigten unwiderruflichen Baugenehmigung den Haupteingang des Bungalowparks de Horn zu versetzen und eine neue Rezeption zu erbauen.
2. Der Verwalter bietet im Bungalowpark de Horn Freizeitaktivitäten während der Sommermonate an.
3. Der Verwalter bietet die Ausübung der Parkverwaltung gemäß seiner aufgestellten Parkordnung an.
4. Der Verwalter verpflichtet sich, innerhalb von 2 Jahren nach Erhalt der benötigten unwiderruflichen Baugenehmigung einen Teegarten anzulegen.
5. Der Verwalter verpflichtet sich, im "Wald", der im Bungalowpark de Horn gelegen ist, neue Ferienwohnungen, eine neue Rezeption und eine Verwalterwohnung zu bauen, der Eigentümer wird hiergegen keine Einwände erheben.

ARTIKEL 6 – Wartungszustand und Qualität der Ferienwohnungen.

1. Um die Qualität des Parks zu gewährleisten, hat der Eigentümer dafür Sorge zu tragen, dass sich die Ferienwohnung mit dem dazu gehörenden Inventar, sowie das dazu gehörende Grundstück und/oder Parkplatz in einem guten Zustand befinden und dies zu erhalten.
2. Im Falle der Vermietung erfüllt die Ferienwohnung die notwendigen Bedingungen für die Vermietung unter Berücksichtigung der Personenanzahl, für die die Immobilie genutzt/vermietet werden darf. Der Eigentümer setzt den Verwalter darüber in Kenntnis, wann und an wen er den Ferienbungalow vermietet. Die Mieter verpflichten sich, sich innerhalb der von dem Verwalter angegebenen Zeit bei der Rezeption anzumelden und die geschuldete Verwaltungsvergütung zu bezahlen.
3. Im Interesse einer guten Verwaltung ist der Verwalter berechtigt, selbständig die notwendigen Tätigkeiten auszuüben und/oder auf Rechnung und Risiko des Eigentümers ausführen zu lassen, wenn der Eigentümer seinen (Haupt-) Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung trotz schriftlicher Aufforderung nicht oder nur teilweise, nicht vollständig und/oder wie es sich gehört, nachkommt. Es ist dem Verwalter erlaubt, eventuelle Auslagen für die Herstellungsarbeiten und/oder Unterhaltung (Wartung) im weitesten Sinne mit dem an den Eigentümer eventuell abzuführende Vermietungseinnahmen, Stromforderungen und/oder Gutschriften zu verrechnen, ohne dass sich der Verwalter ausdrücklich auf die Bestimmungen gemäß artikel 6:127 Absatz 2 BW beruft.

ARTIKEL 7 – Haftung/ Freistellung.

1. Der Eigentümer befreit den Verwalter und/oder seine Hilfspersonen ausdrücklich von allen Forderungen, bekannt oder unbekannt, die Dritte (z.B. Nutzer) als Schadensersatz geltend machen können, welche auf ein Handeln und/oder Unterlassen des Eigentümers, seiner Nutzer und/oder Bevollmächtigte (in)direkt zurück zu führen sind und/oder

verursacht worden.

2. Der Verwalter haftet im weitesten Sinne nicht für Unfälle, Diebstahl, Einbruch, Beschädigungen und/oder Abhandenkommen von Eigentum der Eigentümer und/oder Nutzer. Der Verwalter ist ebenso wenig haftbar für Schäden der Eigentümer und/oder Nutzer, die durch den Gebrauch der allgemeinen Einrichtungen entstanden sind. Die Nutzung dieser erfolgt auf eigenes Risiko.
3. Der Verwalter ist nicht (mit-) haftbar für (das Verhalten von) Eigentümern/Nutzern und die von diesen verursachten und/oder die auf diese zurückzuführenden Schäden.
4. Der Eigentümer ist neben jedem Benutzer gegenüber dem Verwalter hauptsächlich haftbar für alle Schäden an den allgemeinen Einrichtungen, die dem Eigentümer und/oder Nutzer zwar nicht zurechenbar, aber die durch sie (in welcher Art und Weise auch immer) verursacht worden sind. Der Eigentümer ist, soweit zumutbar, verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen und / oder zu tolerieren, die den Umfang des Schadens und / oder die Belästigung so weit wie möglich einzuschränken.
5. Der Verwalter ist niemals haftbar für (in)direkte Fehler in der von außen kommende Lieferung von Strom, Wasser und Gas, sowie von Mängeln an den hiermit verbundenen Apparaturen und Installationen, insbesondere die Strom- Wasser-, KabelTV- und Internetinstallation. Der Verwalter haftet nicht für Unterbrechungen und/oder Ausfall des Internetsignals, durch wen auch immer verursacht.
6. Offensichtliche Fehler und/oder Versehen/Irrtümer binden den Verwalter nicht.
7. Unter höhere Gewalt wird jede Unzulänglichkeit verstanden, die nicht dem Verwalter zugerechnet werden kann, weil er sie nicht verschuldet hat und nicht gesetzeswidrig Rechtshandlungen begangen hat und/ oder gegen die im Rechtsverkehr geltende Rechtsauffassung verstößt.
8. Jeder Eigentümer ist verpflichtet, eine Hausratsversicherung abzuschließen.

ARTIKEL 8 – Dauer Verwaltungsvereinbarung.

1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Unabhängig der Rechte des Verwalters hat sie im Falle eines Unglücks das Wahlrecht, die Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise auszusetzen, ohne sich auf die Bestimmungen in artikel 6:262 BW zu berufen, es sei denn dieser Vertrag ist ohne gerichtliche Intervention ganz oder teilweise gekündigt, solch durch den Eigentümer schriftlich mitgeteilt, ohne das der Verwalter zum Schadensersatz verpflichtet ist, es sei denn die Umstände widersprechen dem Grundsatz von Billigkeit und Gerechtigkeit.
3. Unter höherer Gewalt wird in diesem Vertrag jede Unzulänglichkeit verstanden, die dem Verwalter nicht zuzurechnen ist, weil er hierfür nicht verantwortlich ist und nicht gesetzeswidrig Rechtshandlungen ausübt und/ oder gegen die im Rechtsverkehr geltende Rechtsauffassung verstößt.

Paraaf Eigenaar:

Paraaf Beheerder:

4. Bei einem standartmäßigen Eigentümer hat der Verwalter das Recht, diesen Vertrag einseitig zu kündigen. Dies gilt insbesondere bei Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit. Alle Lieferungen und Dienste werden dann auch beendet, ohne dass damit eine Verpflichtung des Eigentümers verfällt.

ARTIKEL 9 – Parkordnung und andere Regeln.

1. Der Eigentümer und der Nutzer verpflichten sich, sich an die Parkordnung, wie sie vom Verwalter aufgestellt wurde, zu halten. Sofern der Inhalt von diesem Vertrag offensichtlich nicht mit der Parkverordnung vereinbar ist, haben die Bestimmungen dieses Vertrages Vorrang.
2. Der Verwalter kann in allgemeinen Angelegenheiten Weisungen geben, die durch den Eigentümer und den Nutzer ohne weiteres zu befolgen sind.
3. Soweit in diesem Vertrag nicht geregelt und genannt, kann der Verwalter weitere Regeln bezüglich der Nutzung des Parks im Allgemeinen aufstellen, um den Frieden und die Ordnung im Park zu handhaben. Der Verwalter trägt dafür Sorge, dass diese weiteren Regeln so schnell wie möglich allgemein bekannt gemacht werden.

ARTIKEL 10 – Verkauf oder ähnliches durch den Eigentümer.

1. a. Jeder vollständige und/oder teilweise Verkauf, Übertragung, Lieferung und/oder Beschwerden, Errichtung von Grunddienstbarkeiten in Verbindung mit der Ferienwohnung (wodurch der Eigentümer nicht mehr frei und unbelastet über die Ferienwohnung verfügen kann und Dritte ein oder mehrere Rechte diesbezüglich erworben haben), sollte unter Berücksichtigung (im Weg von Kettenbedingungen) des Inhalts dieses Vertrages mit den eventuellen Änderungen hierauf durch den Eigentümer/Verkäufer/ und in der Art übertragen werden, dass der nachfolgende Erwerber verpflichtet ist, diese Verpflichtungen auch seinen Rechtsnachfolgern aufzulegen.

b. Wenn der Eigentümer eine Rechtshandlung gemäß Buchstabe a vornimmt, dann ist er gehalten, den Verwalter davon so schnell wie möglich zu unterrichten. Der Eigentümer soll diesbezüglich dem Notar, der mit der Sache betroffen ist, den Auftrag erteilen um die Einzelheiten in seinem Namen dem Verwalter zu verschaffen.
2. Die oben genannte Auferlegung erfolgt durch ausdrückliche Annahme des Käufers bezüglich des Inhalts des Vertrages mit der Parkordnung unter der Voraussetzung, dass bei jeder Verletzung ein Bußgeld in Höhe von einmalig € 15.000,00 (in Worten: fünfzehntausend Euro) und € 500,00 (in Worten: fünfhundert Euro) für jeden Tag (Teil) das die Überschreitung andauert, fällig wird.
3. Das in Absatz 2 genannte Bußgeld wird unmittelbar durch jedes Nichtnachkommen fällig, ohne dass es einer Mahnung oder anderen Formalität bedarf, unbeschadet der Befugnisse des Verwalters, neben der Erfüllung und / oder Schadensersatz zu fordern.

ARTIKEL 11 – Vertragsübernahme seitens des Verwalters.

1. Der Eigentümer gewährt hiermit im Voraus seine unwiderrufliche Mitwirkung an einer eventuellen Übertragung der fortdauernden Vertragsposition des Verwalters an einen nachfolgenden Verwalter.

2. Die in Absatz 2 dieses Artikels genannte Vertragsübertragung/übernahme kommt ab dem Zeitpunkt zustande, zudem der (nachfolgende) Verwalter die Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger darüber informiert hat.
3. Der Eigentümer verpflichtet sich gegenüber dem Verwalter, bei Verfremdung der Ferienwohnung und/oder Errichtung eines Genussrechtes die hierzu erforderliche Zustimmung weit im Voraus an den Erwerber erteilen zu lassen.
4. Die in diesem Artikel genannten Bestimmungen gelten auch für den nach Absatz 1 genannten nachfolgenden Verwalter.

ARTIKEL 12 – Vollmacht.

Der Eigentümer gewährt dem Verwalter unwiderruflich die Vollmacht für das, was für die Ausübung des in dem Vertrag genannten notwendig ist, im weitesten Sinne all das, was der Verwalter nach dem Grundsatz von Billigkeit und Gerechtigkeit tun muss oder tun lassen muss, um den Vertrag erfüllen zu können.

ARTIKEL 13 – Kosten.

Sofern der Eigentümer die in diesem Vertrag genannten Vergütungen und Kosten nicht rechtzeitig erbringt, ist der Verwalter berechtigt, dem Eigentümer alle Kosten insbesondere auch eventuelle Inkassokosten und Zinsen in Rechnung zu stellen.

ARTIKEL 14 – Wohnsitz, anwendbares Recht und Streitigkeiten.

1. Der Eigentümer erklärt für die Erfüllung und alle Rechtsfolgen dieses Vertrages den fort dauernden Wohnsitz in der Ferienwohnung zu wählen, ausgenommen das was in Ziffer 2 auf Seite 2 dieses Vertrages bestimmt ist.
2. Auf diesen Vertrag und die Parkordnung, sowie über die Beziehung zwischen den Parteien, ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar.
3. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, verpflichten sich die Parteien eine einvernehmliche Lösung zu finden, die dem Grundsatz von Treu und Glauben entspricht.
4. Kommen die Parteien nicht zu einer einvernehmlichen Lösung, kann jede Partei die Streitigkeit (einschließlich derjenigen, die nur von einer Partei als solche interpretiert wird), an den zuständigen Richter des Bezirks Alkmaar vorlegen.

In zweifacher Ausfertigung unterzeichnet in Dirkshorn

am

Der Eigentümer

Der Verwalter

.....XXXXXXX.....

...XXXXX.....

Paraaf Eigenaar:

Paraaf Beheerder: